



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Anfrage
17.03.2017

Befristete zumutbare gemeinnützige Hilfstätigkeiten

In Niederösterreich gelten seit dem 1. Januar 2017 neue Regelungen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), die in allen österreichischen Bundesländern inzwischen die klassische Sozialhilfe ersetzt hat. Bezieher können auf der Grundlage der Neuregelung zu befristeten zumutbaren gemeinnützigen Hilfstätigkeiten herangezogen werden, sofern nicht gleichzeitig der Arbeitsmarktservice (AMS) – vergleichbar den bundesdeutschen Jobcentern – Maßnahmen anordnet. Die Zumutbarkeit einer gemeinnützigen Arbeit wird dabei von Fall zu Fall individuell entschieden. Von der Arbeitsbereitschaft ausgenommen sind u.a. Rentner, Behinderte, Auszubildende und Personen, die Betreuungsleistungen erbringen. – Es stellen sich Fragen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Inwieweit besteht in Deutschland – ggf. auf Landesebene geregelt – eine vergleichbare Möglichkeit, Bezieher von Sozialleistungen zu befristeten zumutbaren gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranzuziehen?
2. Inwieweit wird davon im Bereich der LHM Gebrauch gemacht?

Karl Richter
Stadtrat